

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

§ 1

Entschädigung von ehrenamtlicher Dauertätigkeit

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt tätige Bürger, deren Einsatz auf Dauer angelegt ist (z.B. Friedensrichter, deren Protokollführer sowie der Ortswegewart)– d.h. Bestellung durch die Stadt unbefristet oder für mindestens ein Jahr - erhalten, soweit sich ihre Entschädigung nicht aus nachfolgenden Paragraphen oder anderen Rechtsvorschriften ergibt, eine Entschädigung für ihren Verdienstaussfall nach Durchschnittssätzen.
Bürger, bei denen kein Verdienstaussfall entsteht, erhalten den gleichen monatlichen Entschädigungsbetrag für ihren mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

von bis zu 3 Stunden im Monat	30 Euro
von mehr als 3 bis zu 5 Stunden im Monat	50 Euro
mehr als 5 Stunden im Monat (Monatshöchstsatz)	70 Euro.
- (3) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (4) Neben der vorstehenden Entschädigung nach Durchschnittssätzen werden den ehrenamtlich tätigen Bürgern jene Aufwendungen nach Einzelabrechnung ersetzt, die ihnen unmittelbar aus der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt erwachsen (notwendige Auslagen).

§ 2

Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

An Stelle einer Entschädigung nach den §§ 1 und 3 erhalten ehrenamtliche Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung i.H.v. 30 vom Hundert jener Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit einer Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.
Im Übrigen richtet sich das Verfahren zur Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher nach den Vorschriften der KomAEVO.

§ 3

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadträte etc.

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates sowie des Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. Bei Stadträten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	50,00 Euro
- bei Fraktionsvorsitzenden abweichend als erhöhter monatlicher Grundbetrag in Höhe von	75,00 Euro
- als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates je Sitzung in Höhe von	25,00 Euro
- als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen jener Fraktion des Stadtrates, deren Mitglied der Stadtrat ist, je Sitzung in Höhe von	25,00 Euro
2. Bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	20,00 Euro
- als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates und Ausschüsse des Stadtrates je Sitzung in Höhe von	25,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Das Sitzungsgeld wird auf Grund nachgewiesener Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) - in der Regel über die volle Sitzung - gewährt.
- (3) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse bzw. des Ortschaftsrates wird der monatliche Grundbetrag gekürzt. Die Kürzung beträgt 20 Euro für jede versäumte Sitzung.
- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise am Ende des ersten Monats eines jeden Quartals für das jeweils vorangegangene Quartal.

Die Fraktionsvorsitzenden haben zur Sicherung einer termingerechten Auszahlung bis zum jeweils 10. des ersten Monats eines Quartals die Abrechnung der Teilnahme an Fraktionssitzungen des Vorquartals gegenüber dem Büro des Stadtrates vorzunehmen. Der Nachweis erfolgt durch Übergabe der Anwesenheitslisten. Diese sind vom Fraktionsvorsitzenden als sachlich richtig abzuzeichnen.

§ 4

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach vorstehenden Paragrafen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes. Dies gilt nicht für Aufwendungen im Zusammenhang mit Sitzungen, für die nach § 3 Abs. 1 Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	20.03.2002	01.01.2002	Amtsblatt 04/02, S. 4 f
Änderung § 3	21.01.2010	01.01.2010	Amtsblatt 02/10, S.9